

# CURRICULUM

## für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 22.10.2009, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.01.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 24.03.2010, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.05.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.01.2011, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14.04.2011.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.01.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26.04.2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19.04.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24.04.2013.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 20.11.2013, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 13.03.2014.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 16.12.2015, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.01.2016.

Rechtsgrundlagen für dieses Curriculum bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F. und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Satzung) Mitteilungsblatt Nr.19 vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10, Abs 8 und Abs 10 UG iVm § 51 Abs 2 Z 24 UG wird verordnet:

## § 1 Gegenstand des Studiums

1. Gegenstand des Ordentlichen Studiums gem § 51 (2) Z 2 UG ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung zum Opernsänger und Singschauspieler bis hin zur Bühnenreife. Die Absolventinnen oder Absolventen sollen durch die erworbenen Kompetenzen in die Lage versetzt werden, im nationalen und internationalen Musiktheaterbetrieb die vielfältigen musikalischen und szenischen Anforderungen zu bewältigen.
2. Das Studium dient gem § 51 (2) Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums Gesang, welche die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert.
3. Im zentralen künstlerischen Fach „Gesang“ werden die im Bachelorstudium erworbenen vokaltechnischen und interpretatorischen Fertigkeiten vertieft sowie eine Verbindung der Gesangstechnik mit der Bühnendarstellung geschaffen.
4. Im zentralen künstlerischen Fach „Musikalische Interpretation“ erfolgt die musikalische Vorbereitung und Einstudierung von Opernpartien. Dadurch wird eine Auseinandersetzung mit vielfältigen, stilistischen und historischen Aspekten der Gestaltung von Opern aus allen Stilepochen bis hin zu zeitgenössischen Werken gefördert.
5. Im zentralen künstlerischen Fach „Szenische Interpretation“ stehen das Erarbeiten von Partien und Szenen verschiedener Epochen in unterschiedlichen Sprachen und deren Aufführung im Vordergrund. Das selbstständige Erstellen einer Rollendramaturgie und die Erweiterung der Sprach- und Repertoirekenntnisse werden im Laufe des Studiums angestrebt. Gesamtziel ist die Erarbeitung einer individuellen musikalischen Interpretation und deren szenischer Realisierung auf der Bühne.
6. Die Lehr- und Lerninhalte schaffen die Grundlage für selbstständige künstlerische Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.
7. Neben der fachlichen Ausbildung und regelmäßigen Auftritten im öffentlichen Rahmen hat das Studium die Festigung der charakterlichen Anlagen der Studierenden anzustreben. Die durch fundierte Probenarbeit und Auftritte in kleineren und größeren Produktionen gewonnene Bühnenerfahrung dient der Entwicklung der Eigenständigkeit und Persönlichkeit der Studierenden.
8. Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Studierenden, sich über ihr engeres Fachgebiet hinaus weiter zu bilden, und tragen damit der Forderung nach „Lebenslangem Lernen“ Rechnung.
9. Das Studium ist ein Präsenzstudium. Daher sind Fernstudieneinheiten nach § 53 UG nicht möglich.

## § 2 Qualifikationsprofil

1. Qualifizierung für Berufliche Tätigkeiten gem § 51 (2) Z 4 UG:

Gegenstand des Studiums ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung zum Opernsänger und Singschauspieler.

2. Qualifikationsprofil gem § 51 (2) Z 29 UG:

Ausbildungsziel ist die Entwicklung von individuellen künstlerischen Persönlichkeiten von angehenden Opernsängerinnen oder Opernsängern durch Vermittlung von künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Lehrinhalten. Folgende Kompetenzen werden im Studium erworben:

### 2.1 Künstlerisch-praktische Kompetenzen

- a) Auf Basis der im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten vertiefte und vervollkommnete gesangstechnische und interpretatorische Fertigkeiten. Verbindung der Gesangstechnik mit der Bühnendarstellung.
- b) Grundlegende Kenntnisse der Gestaltung von Masken, Beherrschung grundlegender Schminktechniken.
- c) Auf Basis der im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten weiterentwickelte darstellerische und motorische Fertigkeiten (Erarbeiten von Partien und Szenen und deren Aufführung).
- d) Selbstständiges Erstellen einer Rollendramaturgie, erweiterte Sprach- und Repertoirekenntnisse.
- e) Fähigkeit zur Erarbeitung von individuellen musikalischen Interpretationen und deren szenischer Realisierung auf der Bühne.

## 2.2 Wissenschaftliche Kompetenzen

- a) Kenntnis der Operngeschichte und der Repertoirekunde, der Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur.
- b) Fähigkeit der Auseinandersetzung mit vielfältigen stilistischen und historischen Aspekten der Gestaltung von Opern und anderen Werken des musikalischen Theaters aus allen Stilepochen bis hin zu zeitgenössischen Werken.
- c) Kenntnis grundlegender Rechtsfragen für ausübende Künstler (z.B. Vertragsrecht).
- d) Beherrschung grundlegender Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherchieren, Textsorten, Verfassen von wissenschaftlichen Texten)
- e) Fähigkeit zur Erarbeitung und Beschreibung eines künstlerischen Inhalts auf wissenschaftlichem Niveau und zur Stellungnahme zu den eigenen Interpretationen in wissenschaftlicher oder essayistischer Form.

## § 3 Zulassungsprüfung

1. Die Zulassung zum Masterstudium Musikdramatische Darstellung setzt gem § 64 (5) UG den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums Gesang oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung voraus.
2. Die Zulassungsprüfung dient gem § 51 (2) Z 19 UG dem Nachweis der künstlerischen Eignung. Bei der Zulassungsprüfung werden vom Prüfungssenat stimmliche Voraussetzung, physische Veranlagung, musikalische Begabung und die Fähigkeit zu Ausdruck und Gestaltung beurteilt, die eine Berufslaufbahn als Opersängerin oder Opersänger erwarten lassen.
3. Für die Zulassungsprüfung sind 7 Opernarien (2 davon in szenischer Form) vorzubereiten. Das gewählte Prüfungsprogramm soll Arien verschiedener Epochen, Stilrichtungen und Komponistinnen oder Komponisten beinhalten. Im eingereichten Programm muss eine Arie von W.A. Mozart enthalten sein. Mindestens zwei Werke müssen in deutscher Sprache präsentiert werden. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.
4. Das Prüfungsprogramm ist mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung schriftlich einzureichen und zusätzlich dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung auszuhändigen.
5. Bei der Zulassungsprüfung präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat eine Arie freier Wahl in szenischer Form. Danach bestimmt der Prüfungssenat den Vortrag weiterer Stücke. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der Prüfungssenat über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Prüfungsteil nach Punkt 6.
6. Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu einem Motivationsgespräch in deutscher Sprache eingeladen, bei dem eine gezielte Befragung zu fachspezifischen Themen sowie zu individuellen berufsbezogenen Zielvorstellungen durchgeführt wird. Die Zulassungsprüfung für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile gemäß Punkt 5 und 6 positiv abgelegt wurden.
7. Vor der Zulassung zum Studium kann der Prüfungssenat von der Kandidatin oder dem Kandidaten die Beibringung eines Gutachtens einer vom Prüfungssenat zu bestimmenden fachärztlichen Einrichtung verlangen.
8. Nach bestandener Zulassungsprüfung können die Zulassung zum Studium sowie die Anmeldung für die zentralen künstlerischen Fächer nur in das 1. Semester erfolgen.
9. Die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung ist gem § 77 (5) UG unbeschränkt wiederholbar. Die Bestimmungen über kommissionelle Prüfungen gem § 15 Satzungs- teil Studienrecht sind auf die Zulassungsprüfung nicht anzuwenden.

## § 4 Deutschkenntnisse

Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 (11) UG bzw. § 7 (2) Satzungs- teil „Studienrecht“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Ergänzungsprüfung, die die Beherrschung der deutschen Sprache in einem zum Verständnis der Lehrveranstaltungen ausreichenden Ausmaß auf dem Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens festgestellt, zu erfolgen.

## § 5 Dauer und Gliederung des Studiums

1. Der Umfang des Masterstudiums Musikdramatische Darstellung wird mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten und 82 Semesterstunden an Kontaktzeit festgelegt. Das entspricht einer Studiendauer von 4 Semestern.
2. Für Pflichtlehrveranstaltungen sind im Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 110 ECTS-Anrechnungspunkten und 78 Semesterstunden an Kontaktzeit vorgesehen.
3. Für Wahllehrveranstaltungen sind im Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden an Kontaktzeit vorgesehen.
4. Das Studium wird nach erfolgreicher Absolvierung aller Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen, der positiven Benotung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Masterarbeit sowie der Ablegung der kommissionellen Masterprüfung mit der Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (MA) abgeschlossen.

## § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

1. Das Studium wird in Lehrveranstaltungen gegliedert, wobei zwischen Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden wird.
2. Pflichtlehrveranstaltungen sind jene Lehrveranstaltungen, die das Studium kennzeichnen und die für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich sind. Über diese Lehrveranstaltungen sind Prüfungen abzulegen. Ist die Ablegung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die zentralen künstlerischen Fächer charakterisieren den Inhalt des Masterstudiums Musikdramatische Darstellung. Sie sind Pflichtfächer, deren Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist und zu denen eine fristgerechte Anmeldung zu Semesterbeginn zu erfolgen hat.
3. Wahllehrveranstaltungen sind die den Studierenden im Rahmen des Curriculums zur Wahl angebotenen Lehrveranstaltungen und die aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten frei wählbaren Lehrveranstaltungen, aus denen Prüfungen abgelegt werden müssen. Ist die Ablegung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.
4. Masterarbeit
  - a) Die künstlerische Masterarbeit ist eine Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Dabei nimmt die Fähigkeit, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung zu nehmen, eine zentrale Rolle ein.
  - b) Im Masterstudium ist eine künstlerische Masterarbeit (7 ECTS-Punkte) zu schaffen, die neben dem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt der Arbeit bildet, auch einen schriftlichen Teil zu enthalten hat, der den künstlerischen Teil erläutert. Der künstlerische Teil der Masterarbeit ist in Form einer eigenen öffentlichen Aufführung zu präsentieren und zu dokumentieren.
  - c) Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus dem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld zu verfassen.
  - d) Die Defensio der wissenschaftlichen Masterarbeit in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung hat im Rahmen der abschließenden Masterprüfung stattzufinden. Für KandidatInnen, die anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach gewählt haben, entfällt der erste Prüfungsteil der kommissionellen studienabschließenden Masterprüfung gem § 9 (3) lit e.
  - e) Das Thema und die Betreuer der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld sind zu Beginn des 3. Semesters festzulegen und dem/der zuständigen Studiendekan/in vor der Bearbeitung zur Genehmigung vorzulegen.
  - f) Richtlinien für die Erstellung von Masterarbeiten am Institut für Gesang und Musiktheater und formale Publikationskriterien sind den vom Institut auf Basis von Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie erstellten Informationsblättern zu entnehmen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich zu betrachten.
  - g) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
5. Auf Grund der Lehrveranstaltungsplanung (Tabelle 2) wird empfohlen, etwaige Auslandsstudien im 2. Semester zu belegen.

## Lehrveranstaltungstabelle (Tabelle 1)

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Institut für Gesang und Musiktheater - Masterstudium Musikdramatische Darstellung

Lehrveranstaltung	Typ	Semester- Wochenstd.	Semesterstd. gesamt	ECTS/ Semester	ECTS gesamt
<b>PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN</b>					
<b>Künstlerisches Studienfeld</b>					
Gesang (Musikdramatische Darstellung) 1-4 zkF	KE	2,00	8,00	7,50	30,00
Musikalische Interpretation 1-4 zkF	KG	4,00	16,00	5,00	20,00
Szenische Interpretation 1-4 zkF	KG	5,00	20,00	7,50	30,00
Bewegungsgestaltung 1,2	UE	2,00	4,00	1,50	3,00
Interpretation Musikalisches Unterhaltungstheater 1,2	KG	1,00	2,00	1,00	2,00
Korrepetition (Musikdramatische Darstellung) 1-4	KE	1,00	4,00	1,00	4,00
Maske	UE	2,00	2,00	0,50	0,50
Projektkorrepetition 1-4	KG	1,00	4,00	1,00	4,00
Sprechen (Musikdramatische Darstellung) 1,2	KE	1,00	2,00	1,50	3,00
<b>Wissenschaftliches Studienfeld</b>					
Diplomandenseminar	SE	1,00	1,00	2,00	2,00
Formenlehre 3,4	SE	2,00	4,00	1,50	3,00
Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur 1,2	VK	2,00	4,00	1,50	3,00
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	PS	2,00	2,00	2,00	2,00
Operngeschichte und Repertoirekunde 1,2	VO	2,00	4,00	1,50	3,00
Rechtskunde	VO	1,00	1,00	0,50	0,50
<b>WAHLFÄCHER</b>		2,00	4,00	1,50	3,00
Masterarbeit					7,00
<b>Summe</b>			<b>82,00</b>		<b>120,00</b>

## Empfohlener Studienverlauf (Tabelle 2)

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Institut für Gesang und Musiktheater - Masterstudium Musikdramatische Darstellung

Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN</b>		
<b>Künstlerisches Studienfeld</b>		
Gesang (Musikdramatische Darstellung) 1-4 zkF	1-4	X
Musikalische Interpretation 1-4 zkF	1-4	X
Szenische Interpretation 1-4 zkF	1-4	X
Bewegungsgestaltung 1,2	1,2	
Interpretation Musikalisches Unterhaltungstheater 1,2	1,2	X
Korrepetition (Musikdramatische Darstellung) 1-4	1-4	X
Maske	1	
Projektkorrepetition 1-4	1-4	X
Sprechen (Musikdramatische Darstellung) 1,2	3,4	X
<b>Wissenschaftliches Studienfeld</b>		
DiplomandInnenseminar	3	Methodik der wissen. Arbeit, Genehmigung von Thema und BetreuerInnen der Masterarbeit
Formenlehre 3,4	1,2	X
Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur 1,2	1,2	X
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	2	
Operngeschichte und Repertoirekunde 1,2	1,2	X
Rechtskunde	1	
<b>WAHLFÄCHER</b>	1-4	
Masterarbeit	3	
X Jeweils positive Absolvierung der vorausgehenden Semesterstufe		

## § 7 Lehrveranstaltungstypen

1. Gemäß § 11 Satzungsteil Studienrecht werden die Lehrveranstaltungstypen wie folgt eingerichtet:
  - a) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)
  - b) Vorlesung (VO)
  - c) Vorlesung mit Übung (VU)
  - d) Vorlesung mit Konversatorium (VK)
  - e) Seminar (SE)
  - f) Proseminar (PS)
  - g) Ensembleunterricht (EU)
  - h) Praktikum (PR)
  - i) Übung (UE)
  - j) Konversatorium (KO)
2. Darüber hinaus wird folgender zusätzlicher Lehrveranstaltungstyp eingerichtet:
  - a) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)
3. Der künstlerische Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.
4. Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen, Inhalte und Lehrmeinungen einzugehen. In Vorlesungen soll den Studierenden auch Gelegenheit zur Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes geboten werden. Es besteht jedoch keine Anwesenheitspflicht.
5. Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im entsprechenden Fachgebiet voraus. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dazu anzuleiten, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern.
6. Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
7. Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es insbesondere Musikerinnen und Musikern und darstellenden Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit Anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren.
8. Praktika dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch und losgelöst vom universitären Studienbetrieb zu erproben und zu erweitern.
9. Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung.
10. Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen Lehrinhalte im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden zum Beispiel in Form von Gruppenarbeiten und Diskussionen sowie auch auf Grund von Anfragen der Studierenden erarbeitet werden.
11. Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten, die den Studierenden ermöglichen, im Zusammenwirken mit Anderen darstellerische Aufgaben zu realisieren.
12. Gem § 10 (3) Satzungsteil Studienrecht hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.
13. Gem § 14 Satzungsteil Studienrecht werden Lehrveranstaltungen folgender Kategorien als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen festgelegt: Künstlerischer Einzelunterricht, Künstlerischer Gruppenunterricht, Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, Proseminar, Seminar.

## **§ 8 Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen**

1. Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund der Semesterempfehlungen. Lehrveranstaltungen dürfen nur nach Maßgabe von freien Lehrveranstaltungsplätzen vorgezogen werden.
2. Eine Mindestteilnehmerzahl von drei Personen wird als Voraussetzung für die Abhaltung von Gruppenlehrveranstaltungen festgelegt.
3. Sollten für eine Lehrveranstaltung mehr Teilnehmer/innen angemeldet sein als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Platzvergabe unter Bedachtnahme auf § 8 (1) dieses Curriculums durch Reihung nach Anmeldezeitpunkt.
4. Gem § 10 (5) Satzungsteil Studienrecht darf nur Studierenden die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ermöglicht werden, deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit der Anwesenden (insbesondere Fluchtwege) beeinträchtigt.
5. Für Vorlesungen besteht unter Bedachtnahme auf § 8 (1) dieses Curriculums keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer/innen. In Vorlesungen mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, Konversatorium und Übungen werden maximal 20 Teilnehmer zugelassen.
6. Für die Lehrveranstaltungstypen Künstlerischer Gruppenunterricht, Proseminar und Seminar wird die maximale Anzahl der Teilnehmer mit 15 festgelegt.
7. Den bei Anmeldung zurückgestellten Studierenden darf aus der Rückstellung keine Verlängerung der Studienzeit erwachsen. Gegebenenfalls sind Parallellehrveranstaltungen einzurichten.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

### **1. Lehrveranstaltungsprüfungen**

- a) Gem § 10 Satzungsteil Studienrecht hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung die Art der Leistungskontrolle einer Lehrveranstaltung rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.
- b) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- c) Lehrveranstaltungsprüfungen werden grundsätzlich als Einzelprüfungen durchgeführt und sind von den Leitern der Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Ist die Ablegung einer Prüfung inadäquat, ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.
- d) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung, nach deren Ende sowie am Anfang und in der Mitte des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung.
- e) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden 3. Semesters zu gestatten.

### **2. Dispensprüfungen**

- a) Dispensprüfungen sind Einzelprüfungen über den Stoff einer im Studienplan oder im Curriculum definierten Lehrveranstaltung ohne prüfungsimmanenten Charakter. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. In zentralen künstlerischen Fächern ist eine Dispensprüfung nicht zulässig.
- b) Für folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können gem § 15 (1) Satzungsteil Studienrecht Dispensprüfungen durchgeführt werden:  
Korrepetition (Musikdramatische Darstellung) 1-4. Die Dispensprüfung kann bei den Leiterinnen oder Leitern dieser Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden zuletzt angemeldet waren, absolviert werden.

### **3. Im Masterstudium Musikdramatische Darstellung wird folgende kommissionelle studienabschließende Prüfung am Ende des vierten Semesters festgelegt:**

- a) Die Masterprüfung wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b) Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Masterprüfung ist die erfolgreiche Absol-

vierung sämtlicher Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen des Curriculums, sowie die positive Benotung der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus dem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld.

c) In Absprache mit den Lehrern der zentralen künstlerischen Fächer hat die Kandidatin oder der Kandidat folgendes Prüfungsprogramm vorzubereiten:

- 3 musikalisch vollständig studierte Opernpartien (Fachpartien)
- 6 Opernarien (verschiedener Stilepochen sowie Komponistinnen bzw. Komponisten, sie dürfen weder aus den Fachpartien noch aus den vorbereiteten Szenen stammen, 1 davon muß von Mozart und 2 davon müssen in deutscher Sprache sein)
- 2 Opernszenen verschiedener Stilepochen (dürfen nicht aus den Fachpartien stammen, wobei nach Möglichkeit ein Secco-Rezitativ enthalten sein soll).

d) Das gewählte Prüfungsprogramm ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungssenates spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Kenntnis zu bringen und hat Datum und Unterschrift des Studierenden und der Lehrenden der zentralen künstlerischen Fächer zu beinhalten.

e) Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus 2 Teilen:

- Der erste Prüfungsteil besteht in der Mitwirkung an einer universitätseigenen Produktion in einer stücktragenden Partie. Die Prüfungspartie wird einvernehmlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Lehrenden der zentralen künstlerischen Fächer festgelegt.

Aus produktionstechnischen Gründen kann der Prüfungsteil vor Abschluss aller Pflichtfächer des Curriculums frühestens ab dem 3. Semester abgelegt werden. Auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungssenates kann der Studierenden bzw. dem Studierenden die Mitwirkung in einer stücktragenden Partie in einer externen Produktion am Studienort als erste Teilprüfung der kommissionellen Masterprüfung angerechnet werden.

- Im zweiten Prüfungsteil trägt die Kandidatin oder der Kandidat eine Arie nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Arien und Teile der Fachpartien. Nach einer Pause erfolgt die szenische Umsetzung der beiden eingereichten Opernszenen.

f) Bei negativer Beurteilung eines Prüfungsteils muss gem § 19 (3) Satzungsteil Studienrecht ausschließlich dieser Prüfungsteil wiederholt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ benotet wurde. In einem solchen Fall ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

g) Studierende sind berechtigt, einen negativ beurteilten Prüfungsteil oder eine negativ beurteilte Masterprüfung dreimal zu wiederholen.

## **§ 10 Akademischer Grad**

1. Nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einer Lehrveranstaltung des im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeldes verleiht der Studiendirektor gem § 87 (1) UG an Absolventinnen und Absolventen per Bescheid den akademischen Grad „Master of Arts“ (MA).

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2010 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

1. Studierende, die das Diplomstudium Gesang nach UniStG vor Inkrafttreten des Curriculums für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte bzw. das Studium, der bzw. das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung noch nicht abgeschlossen war, in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester pro Studienabschnitt nach dem für sie geltenden Studienplan für das Diplomstudium Gesang nach UniStG zu beenden.

2. Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, sind Studierende, die sich im 3. Studienabschnitt des Diplomstudiums Gesangs, Studienzweig Musikdramatische Darstellung nach UniStG befinden, für das weitere Studium dem neuen Curriculum für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung zu

unterstellen. Da die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium das abgeschlossene Bachelorstudium oder ein facheinschlägiges, abgeschlossenes Studium ist, werden jene Studierende, die umsteigen wollen oder müssen, zunächst ins Bachelorstudium Gesang zugelassen. Alle Prüfungen des Diplomstudiums, die vor dem Umstieg absolviert wurden, werden anerkannt. Die Bachelorarbeit und der Schwerpunkt sind nachzuholen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzung ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen und die oder der Studierende zum Masterstudium zuzulassen.

3. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung zu unterstellen. Dabei ist nach Abs 2 vorzugehen. Bei freiwilligem Übertritt im Studienjahr 2010/11 kann aus organisatorischen Gründen nur der Schwerpunkt „Berufschorgesang“ belegt werden, es sei denn, die oder der Studierende hat vor dem 15. Mai 2010 beim Institutssekretariat Gesang und Musiktheater bekanntgegeben, dass sie oder er übertreten will und einen anderen Schwerpunkt belegen möchte. Für einen freiwilligen Übertritt in den Folgejahren ist ein anderer Schwerpunkt als „Berufschorgesang“ jeweils bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres anzumelden.

4. Wird das Diplomstudium Gesang, Studienzweig Musikdramatische Darstellung bis zum Ende des Wintersemesters 2016 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls dem Curriculum für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Dabei ist nach Abs 2 vorzugehen.

## § 13 Anhang

### ANHANG 1: LEHRVERANSTALTUNGSBESCHREIBUNG

#### **Bewegungsgestaltung**

In der Lehrveranstaltung Bewegungsgestaltung werden auf Projektbasis unterschiedliche Bewegungskonzepte zur Gestaltung von Bühnenfiguren vorgestellt, geübt, verinnerlicht und der Öffentlichkeit präsentiert. Dadurch erwerben Studierende die Fähigkeit, den wachsenden Anforderungen im körperlichen Ausdruck im internationalen Musiktheaterbetrieb gerecht zu werden. Nach Absolvierung der Lehrveranstaltung haben sich Studierende mit wesentlichen Teilaspekten des dramatischen Ausdrucks wie formalen Tänzen, improvisiertem Bewegungstheater, Kampf mit Faust und Waffen, choreographischen Regieabläufen, Tod und Sterben sowie der Gewinnung des Bühnenraums beschäftigt. Das Training befähigt Studierende mit unterschiedlichen „Körpersprachen“, ohne Gefährdung der Gesangsqualität den vielfältigen Anforderungen des modernen Musiktheaters gerecht zu werden.

#### **DiplomandInnenseminar**

Das Ziel des Diplomandenseminars ist es, die Studierenden bei der Erstellung der künstlerischen oder wissenschaftlichen schriftlichen Masterarbeit begleitend zu unterstützen. Im Mittelpunkt des Seminars stehen Themenfindung und Themeneingrenzung, künstlerischer Fachbezug, Recherche, Konkretisierung und Bezug auf relevante Arbeiten zum Thema, der Wahl der Methode und das Erfassen der Arbeit unter Einbeziehung formaler wissenschaftlicher Erfordernisse. Die Studierenden referieren in exemplarischen Stadien des Arbeitsprozesses zu ihrem jeweiligen Thema. Die Seminarleitung gibt dabei thematische und inhaltliche Beratung.

#### **Formenlehre**

Zielsetzung im Seminar Formenlehre ist die Betrachtung und Behandlung spezifisch ausgewählter (Teil-)Themen unter vorrangiger Berücksichtigung und Anwendung musiktheoretischer und formaler Aspekte vor dem jeweiligen historischen und stilistischen Hintergrund durch die Studierenden.

Die SeminarteilnehmerInnen bearbeiten ein vereinbartes Teilthema und präsentieren es in Referatsform. In Vorbereitung auf die Erstellung der Masterarbeit erweitern die Studierenden ihre wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Unter Berücksichtigung allfälliger Kritikpunkte und weiterer Anregungen, die sich aus der Gruppenarbeit ergeben, soll eine schriftliche Seminararbeit entstehen.

#### **Gesang (Musikdramatische Darstellung)**

Die Lehrveranstaltung Gesang (Musikdramatische Darstellung) ist im Curriculum des Masterstudiums Musikdramatische Darstellung als zentrales künstlerisches Fach eingerichtet und dient neben der Erweiterung und Vertiefung der gesangstechnischen, gestalterischen, interpretatorischen und stilistischen Fertigkeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung von Studierenden der integrativen Verknüpfung aller Lehrinhalte. Dabei kommt der Erarbeitung des Repertoires aus dem Spezialgebiet Lied und Oratorium aller Stilrichtungen und Epochen ein besonderer Stellenwert zu. Die einstudierten Werke werden unter konzertmäßigen Bedingungen präsentiert.

#### **Interpretation Musikalisches Unterhaltungstheater**

Der Unterricht im Fach Interpretation Musikalisches Unterhaltungstheater dient dem Erwerb eines stilistischen Querschnitts aller Bereiche des musikalischen Unterhaltungstheaters. Die durch die Vereinigung der Bereiche Gesang - Tanz - Spiel geprägte Bühnenpräsentation stellt eine Sonderform des Musiktheaters dar und bedarf einer eigenständigen inhaltlichen Aufarbeitung. Anhand geeigneter Literatur der wichtigsten Vertreter (Leonard Bernstein, George Gershwin, Cole Porter, Richard Rogers, Kurt Weill et.al.) erarbeiten sich die Studierenden die Besonderheiten in rhythmischer, harmonisch melodischer sowie textlich-inhaltlicher Hinsicht. Weiters werden neue Formen - Stichwort „Cross-Over“ - samt Berührungspunkte klassischer Traditionen mit Populärmusik/Jazz sowie ihre inhaltlichen Auswirkungen auf den Bereich Musiktheater behandelt. Ein zusätzlicher Schwerpunkt ist die Beschäftigung mit der grundsätzlich von einer Bühnenhandlung unabhängigen Kunstform Chanson. Das Unterrichtsziel stellt die Erweiterung des Repertoires um den Bereich „Musikalisches Unterhaltungstheater“ dar und soll die Studierenden zu einer kritischen und eigenständigen Auseinandersetzung mit dieser Gattung befähigen.

## **Korrepetition**

Ziel der Lehrveranstaltung Korrepetition ist der Erwerb eines dem Fach und der jeweiligen Stimmlage entsprechenden Repertoires in Abstimmung mit den LeiterInnen des Zentralen Künstlerischen Faches Gesang. Neben grundlegenden Hilfestellungen beim Einstudieren musikalischer Werke werden mit fortschreitendem Schwierigkeitsgrad Fertigkeiten wie eigenständiges Umsetzen des Notenbildes und der den Werken immanenten musikalischen und sprachlichen Parameter vermittelt. Dabei kommt der Fähigkeit, den geistigen und emotionalen Gehalt eines Werkes zu erfassen und der Erfahrung in selbstständiger Gestaltung ein hoher Stellenwert zu. Die Entwicklung eines persönlichen Ausdrucks und musikalischer Empfindungsfähigkeit ermöglicht differenzierten Umgang mit der Vielfalt der Stilrichtungen.

## **Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung ist die Kulturgeschichte in ausgewählten Themen sowohl in Quer- als auch in Längsschnitten erfasst worden. Im Zentrum des Unterrichts steht die Kultur-Literaturrezeption mit Schwerpunkt auf der deutschsprachigen Literatur, aber auch über deren Grenzen hinaus. Die Studierenden der Lehrveranstaltung erhalten Kenntnis über Recherchewege und grundlegende Sekundärliteratur, um ein kulturgeschichtliches Thema bearbeiten zu können. Zur Wahl stehen thematische Schwerpunkte gespiegelt in der Literatur, die mit Projekten der Studierenden abgestimmt werden.

## **Maske**

Ziel der Lehrveranstaltung Maske ist es, die Studierenden mit den im Bereich des Musiktheaters gebräuchlichen Schminktechniken und deren Grundlagen vertraut zu machen. Ausgehend von einer grundsätzlichen Betrachtung des Arbeitsfeldes Maske werden weiterführend die wesentlichen Voraussetzungen im Bereich der anatomischen Gegebenheiten des Gesichtes und der Physik von Licht und Reflexion erörtert. Dabei kommt der Forderung eines Verständnisses für den Zusammenhang von Maske mit den auf der Bühne entstehenden wechselnden Lichtverhältnissen ein besonderer Stellenwert zu.

## **Methodik der wissenschaftlichen Arbeit**

Das Ziel der 1-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, Studierenden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Sie werden dadurch befähigt, künstlerische Themen wissenschaftlich zu erarbeiten und zu beschreiben sowie in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen musikalischen Interpretationen Stellung zu nehmen.

Drei Themenbereiche werden zur Erreichung des Lernzieles ausführlich behandelt:

- Die gezielte Recherche nach primären Quellen und wissenschaftlicher Sekundärliteratur in Bibliothekskatalogen, Bibliographien, Werkverzeichnissen, Lexika etc. sowie in CD-Rom Datenbanken und im Internet.
- Das Kennenlernen unterschiedlichen Arten wissenschaftlicher Literatur: Artikel, Essays, Kongressberichte, Hochschulschriften, Monographien, Gesamtausgaben, Kritische Berichte etc.
- Das Verfassen von wissenschaftlichen Texten.

Die Studierenden sind nach Teilnahme an der Lehrveranstaltung, mit den oben genannten Informationsquellen vertraut. Der richtige Umgang mit computerunterstützten Programmen und Hardware wurde trainiert und die Kreativität der Fragestellung bei der Recherche gefördert.

## **Musikalische Interpretation**

Aufbauend auf die bereits im vorangegangenen Studium erworbenen allgemeinen sängerischen und musikalischen Voraussetzungen für das zentrale künstlerischen Fach „Musikalische Interpretation“ werden den Studierenden die nötigen Grundkenntnisse für das musikalische Erlernen und das interpretatorische Gestalten von Opern-, Operetten- und (klassischen) Musicalpartien vermittelt. Dabei wird auf die Auseinandersetzung mit den stilistischen, historischen und traditionellen Anforderungen aller Epochen der musikalischen Bühnenliteratur gelegt sowie der Zugang zu einer kritischen individuellen und subjektiven Interpretation bewusst gefördert. Der Unterricht wird als Einzel- und gegebenenfalls auch als Ensembleunterricht erteilt. Nach Absolvierung sind die Studierenden in der Lage, selbstständig unter Berücksichtigung traditioneller Werte und individueller Auffassung Partien zu erarbeiten und zu gestalten.

## **Operngeschichte und Repertoirekunde**

Studierende der Lehrveranstaltung Operngeschichte und Repertoirekunde werden mit weiterführenden Informationen zur Operngeschichte und Grundlagen der Repertoirekunde vertraut gemacht. Im Zentrum steht ein historischer Überblick über die Entwicklungsschritte der letzten vier Jahrhunderte im Kontext mit den politischen und sozialen Veränderungen dieses Zeitraums. Darüber hinaus werden die Vernetzungen innerhalb der Bereiche der Kulturgeschichte, vor allem die der Stoffgeschichte von Literatur und Musiktheater, besonders berücksichtigt. Ziel ist, das Verständnis für die interdisziplinären Wechselwirkungen innerhalb der geistesgeschichtlichen Entwicklungsphasen zu erweitern. Die TeilnehmerInnen lernen ausgewählte Hauptwerke des Kernrepertoires der Opernhäuser kennen.

## **Projektkorrepetition**

Das Fach Projektkorrepetition steht in direktem Zusammenhang und in Wechselwirkung mit dem zentralen künstlerischen Fach „Szenische Interpretation“. Es werden die musikalischen Voraussetzungen geschaffen, um die gemeinsamen von Lehrenden und Studierenden ausgewählten Ausschnitte aus Opern, Operetten und (klassischen) Musical szenisch zu erarbeiten. Dabei wird neben den Grundvoraussetzungen wie der musikalischen Gestaltung, Phrasierung, Dynamik und Intonation etc. besonders auf die Textdeutlichkeit und Diktion Wert gelegt. Dazu kommt die nötige gesangliche Interpretation in Bezug auf den für die zu erarbeiten Szene adäquaten Charakter. Dieser Unterricht wird als Einzel- sowie gegebenenfalls auch als Ensembleunterricht erteilt. Die Studierenden lernen Ausschnitte der Opern-, Operetten- und (klassischen) Musicals literatur verschiedener Stilepochen in unterschiedlichen szenischen und musikalischen Interpretationen kennen und sind so auf die vielfachen Anforderungen des Theateralltags vorbereitet.

## **Rechtskunde**

TeilnehmerInnen der Lehrveranstaltung Rechtskunde sind in der Lage, rechtliche Problemstellungen zu erkennen und Zusammenhänge in den für die Bühnen- und Konzertpraxis bedeutsamen Rechtsgebieten zu erfassen. Studierende werden für Rechtsprobleme und für juristische Denk- und Argumentationstechniken sensibilisiert. Dazu erfolgt ein Überblick über folgende Stoffgebiete: Grundbegriffe des Staats und des Rechts; Urheberrecht und Leistungsschutzrecht, Grundbegriffe des Vertragsrechts (Urhebervertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht); Individualarbeitsrecht (am Beispiel des Schauspielergesetzes: Begründung des Arbeitsvertrags; Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers; Beendigung des Arbeitsverhältnisses); Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) am Beispiel des Schauspielergesetzes; Arbeitnehmerschutzrecht. Nach kurzen Einführungsblöcken zu dem jeweiligen Themengebiet werden im Unterricht praktische Fälle gemeinsam bearbeitet und gelöst.

## **Sprechen**

Das Ziel der 2-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, die von den Studierenden im Bachelorstudium Gesang erworbenen sprechtechnischen Fähigkeiten auszubauen. Überdies wird ihnen vermittelt, Texte rasch und eigenständig zu erarbeiten und auf hohem künstlerischen Niveau vorzutragen. Sprechtechnische Übungen, Übungen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Sprechstimme und gezielte repertoire- und fachbezogene Erarbeitungen von Monologen, Dialogen, Rezitativ- und Arientexten musikdramatischer Werke dienen der Erreichung des Lernzieles.

## **Szenische Interpretation**

Der Unterricht im Fach „Szenische Interpretation“ dient der Vermittlung und Erarbeitung eines Querschnittes der Opernliteratur verschiedener Epochen (Barock bis Moderne) und unterschiedlichen Sprachen (Italienisch, Französisch, Deutsch etc.). Studierende erlernen eine künstlerische angemessene Darstellung von Hauptfachpartien und Übungen im Grundrepertoire (Vorsingarien). Als zusätzlicher Arbeitsschwerpunkt bereiten TeilnehmerInnen im Rahmen von produktionsgebundenen Aufgaben ganze Bühnenrollen vor. Dabei eignen sie sich die Fähigkeit an, mit vielfältigen darstellerischen Methoden (realistisches, stilisiertes, konkretes, abstraktes Spielen etc.) Gesangspartien in die Theaterrealität umzusetzen. Bei der szenischen Erarbeitung einzelner Teile einer Partie erlernen die Studierenden die emotionale und intellektuelle Situation einer Figur in einem bestimmten Moment des Stückes zu erfassen und mit einem absichtsvollen, koordinierten, deutlichen Einsatz aller Ausdrucksmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Im Rahmen des Studiums von Ensembleszenen

werden Kommunikation und Reaktion zwischen den Figuren geübt. In der Arbeit an Einzelszenen sensibilisieren die Studierenden ihre Ausdrucksfähigkeit. Dadurch erwerben die TeilnehmerInnen die erforderliche Bühnenreife und werden zu einer kritischen und eigenständigen Auseinandersetzung mit ihren Rollen befähigt.

## ANHANG 2: ANERKENNUNGSVERORDNUNGEN

**Diplomstudium Gesang (UniStG) – Masterstudium Musikdramatische Darstellung**

Folgende Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums Gesang nach UniStG, Studienzweig Musikdramatische Darstellung, wurden in das Curriculum für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung überführt. Diese Lehrveranstaltungen sind gleichwertig und für das Masterstudium Musikdramatische Darstellung automatisch anzuerkennen:

**Anerkennungstabelle (Tabelle 3)**

**Universität für Musik und darstellende Kunst Wien  
Institut für Gesang und Musiktheater**

**Masterstudium Musikdramatische Darstellung**

**Diplomstudium Gesang, Studienzweig  
Musikdramatische Darstellung (UniStG)**

**Lehrveranstaltung**

**Lehrveranstaltung**

**PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN****Künstlerisches Studienfeld**

Gesang (Musikdramatische Darstellung) 1-4 zkF

Musikalische Interpretation 1-4 zkF

Szenische Interpretation 1-4 zkF

Bewegungsgestaltung 1,2

Interpretation Musikalisches Unterhaltungstheater 1,2

Korrepetition (Musikdramatische Darstellung) 1-4

Maske

Projektkorrepetition 1-4

Sprechen (Musikdramatische Darstellung) 1,2

**Wissenschaftliches Studienfeld**

DiplomandInnenseminar

Formenlehre 3,4

Kulturgeschichte im Spiegel der dt. Literatur 1,2

Methodik der wissenschaftlichen Arbeit

Operngeschichte und Repertoirekunde 1,2

Rechtskunde

Gesang 9-12 zkF

Musikalische Interpretation 1-4 zkF

Szenische Interpretation 1-4 zkF

Atem- und Körperschulung 9-12

Interpretation Musikalisches Unterhaltungstheater 1,2

Korrepetition 9-12

Maske

Projektkorrepetition 1-4

Sprechen 5,6

DiplomandInnenseminar

Formenlehre 3,4

Kulturgeschichte im Spiegel der dt. Literatur 1,2

Methodik der wissenschaftlichen Arbeit

Operngeschichte und Repertoirekunde 1,2

Rechtskunde